

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herr Kordon  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0650/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; KER687 "Hinter dem Anger" – Erschließungsträger; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Kordon ,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis über den aktuellen Stand des Verfahrens in Bezug auf den Erschließungsträger und die Umsetzung des Erschließungsvertrags?**

Zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger, vertreten durch den Geschäftsführer, wurde am 09.11.2021 ein städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag) wirksam geschlossen. Der Erschließungsträger ist nach Kenntnis der Stadt handlungsfähig und somit aus o.g. Vertragsverhältnis weiterhin Leistungsschuldner gegenüber der Stadt.

Der städtebauliche Vertrag befindet sich im Vollzug. Die zuständigen Fachämter der Stadt sind im Rahmen der Realisierung der öffentlichen Erschließungsanlagen im regelmäßigen Kontakt mit dem Erschließungsträger bzw. mit den durch ihn beauftragten Bauunternehmen. Auf Grund der fehlenden vertraglichen Voraussetzungen für die Realisierung der 2. Ausbaustufe der Erschließungsanlagen (Verkehrsanlagen) wird derzeit am Standort die diesbezügliche Bautätigkeit nicht fortgesetzt.

**2. Was geschieht mit den hinterlegten Sicherheiten des Vorhabenträgers?**

Die vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen liegen der Stadt vor. Diese dienen der Sicherstellung der Leistungserfüllung aus dem Vertragsverhältnis sowie im Fall der Leistungsstörung oder einer Insolvenz des Erschließungsträgers der Inanspruchnahme zur ersatzweisen Herstellung der Erschließungsanlagen durch die Stadt. Über eine mögliche Insolvenz des Erschließungsträgers liegen der Stadt mit Stand 11.03.2025 keine Informationen vor.

Wegen der fehlenden vertraglichen Voraussetzungen für die Realisierung der 2. Ausbaustufe sowie unter Berücksichtigung der geopolitischen Lage und den

*Seite 1 von 2*

damit verbundenen Kostensteigerungen und Zinserhöhungen wurde dem Erschließungsträger durch die Stadt ohne unter Verzug Setzung eine Fristverlängerung der bauzeitlichen Umsetzung bis zum I. Quartal 2025 eingeräumt. Eine vorliegende Leistungsstörung wird nach Fristablauf geprüft.

### **3. Welche Handlungsmöglichkeiten stehen der Stadt in diesen Angelegenheiten zur Verfügung bzw. (sic)**

Bei vorliegender Leistungsstörung wird der Erschließungsträger zur Leistungserfüllung unter Verzug gesetzt. Sollte der Erschließungsträger den Aufforderungen nicht nachkommen, tritt der Sicherungsfall ein und die der Vertragserfüllung dienenden Sicherungsleistungen können durch die Stadt im Rahmen einer Ersatzvornahme in Anspruch genommen werden. Dazu muss die Stadt den Zugriff auf die Sicherheitsleistungen erwirken und sich die Sicherheitsleistungen verfügbar machen.

Im Falle einer Insolvenz des Erschließungsträgers wäre zu prüfen, ob der Insolvenzverwalter in das bestehende Vertragsverhältnis eintritt und an Stelle des Erschließungsträger den städtebaulichen Vertrag vollzieht. Erst wenn von dem Wahlrecht nach § 103 InsO kein Gebrauch gemacht wurde, wäre der Zugriff auf die Sicherheitsleistungen geben.

Im Fall einer möglichen Ersatzvornahme würde die Stadt bevorzugt die bautechnische Umsetzung in zeitlicher Abhängigkeit mit der städtischen Maßnahme „Straßenausbau Hinter dem Anger“ veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn